Von dem Magistrate

the cities also South gir 'put and modeller, were bein the Themer the attacked the Eligibility for Aranthiu gu there

der k. k. haupt- und Residengstadt Wien.

Auf Grundlage ber von ben fammtlichen Dienern ber burgerl. Kaffehsteber in Wien überreichten Betition zur Regulirung ihres Dienstverhaltniffes wird in Folge bes bei ber bieffalls abgehaltenen commissionellen Berhandlung getroffenen Uebereinsommens mit ben anwesenden burgerl. Kaffehstedern Folgendes befannt gemacht:

1. Rachbem bie von bem Borftande ber burgerl. Kaffehsieder bis nun geführten und ber Commission ber Dienerschaft zur Einsicht vorgelegten Profosolle in jeder Beziehung, baher auch über die bisherige Dienstleistung, Fähigkeit und Aufführung Genüge leisten: so ist die Dienerschaft selbst von der Errichtung eines neuen Standbuches abgestanden, jedoch wird zugleich dem Borstande der bürgerl. Kaffehsieder streng eingebunden, die obgedachten Protosolle mit aller Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit auch in der Zukunft fortzuführen.

2. Bei eben bieser Gelegenheit hat es sich gezeigt, baß bie Dienerschaft bis nun keine bestimmten Leitungs und Bertretungs Drgane für sich gehabt habe, es wurde baher einstimmig verabrebet, baß für die Zukunst 6 Ausschüße alljährlich aus ben Dienern nach eigener freithätiger Wahl berselben aus ihrer Mitte bestimmt, und hievon 2 berlei Diener Ausschüße als Borsibende bezeichnet werben. Diese sammtlichen Diener-Ausschüße haben bas Interesse ihrer Brüber in allen Angelegens heiten gewissenhaft zu vertreten, und insbesondere bei der jährlichen Rechnungslegung über die ordnungsmäßige Gebahrung ihres Fondes zu interveniren, zugleich auch selbe dem Herrn Borsteher der bürgerl. Kassehsieder in Hinsicht der Disciplin uns tergeordnet zu bleiben.

3. Rudfichtlich bes Ansagers find die Herren Kaffehsieber sowohl als alle anwesenden Diener bahin übereingekommen, bag ber gegenwärtige, so wie jeder kunftige Ansager bei einer eintretenden Unordnung oder einem Borgange gegen die gegenwärtigen Borschriften, insbesondere aber bei einer Geschenkannahme von Seite ber Diener wegen Unterbringung in einen Dienst gleich beim ersten Uebertretungsfalle ohne Nachsicht bes Dienstes entlassen werde, und ben empfangenen Gelbbetrag zum Dienersonde abzuführen habe.

4. Rach ber Uebereinstimmung ber amwesenden Kaffehsteber und der sammtlichen anwesenden Diener ift der jeweilige Ansager einzig und allein von der Mittelslade der burgerl. Kaffehsteder auf eine entsprechende Art zu besolben, und hat berselbe daher von feinem Diener mehr in der einen oder anderen Beziehung etwas anzusprechen.

Insbesondere aber hat die bis nun bestandene, von dem Unsager bezogene Einschreibgebühr für die Zukunft ganz aufzuhören.

5. Der seweilige Ausgager hat sich den ihm von den Herren Borstehern zugewiesenen Geschäften ausschließend zu widmen, und täglich im Innungslokale von 9 — 12 Uhr Bormittags einzusinden, insofern er nicht von dem Borstande zu irgend einem weiteren Innungs-Geschäfte verwendet wird.

6. Bu bem Ansagerbienste find vorzüglich bejahrte, gut conditionirte Kaffehhausdiener zu verwenden, und zu ber alfälligen Aufnahme besselben haben die Diener 6 geeignete Individuen in Borschlag zu bringen, und die bürgerl. Kaffehfieder nur aus biesen 6 vorgeschlagenen Individuen die Wahl zu treffen.

7. Jeber bürgerl. Kaffehsieber hat sich wegen Aufnahme eines Dieners im Innungslokale einzusinden, und dort zwar, nach freier Wahl jedoch nur aus den ihm dort vorgestellten Individuen und gegen Anweisung des jeweiligen Herrn Borstehers in Dienst zu nehmen. Ebenso ist jeder Kaffehhausdiener verpflichtet wegen Erlangung eines Dienstplates sich nur in dem Innungslokale unmittelbar zu verwenden, und sich der erwähnten Borstellung zu unterziehen. Sollte sich aber der Fall ereignen, daß für einen bürgerl. Kaffehsieder kein taugliches Individuum gefunden werden sollte, so bleibe einem solchen Dienstgeber unbenommen, einen anderen Diener, jedoch immer gegen Anweisung des jeweiligen Herrn Borstehers aufzunehmen.

8. Es wurde zugleich festgestellt, daß jeder Diener, welcher nicht auf dem Innungshause mittelft einer Anweisung des Borstandes in Dienst aufgenommen wurde, sogleich wieder entlassen und als Dienstschleicher das erste Mal mit einer Gelbstrafe von 1 fl. C. M., und in jedem Wiederholungsfalle mit einer boppelten Strafe zum Dienersonde belegt werde. In einem jeden solchen Falle hat auch jeder Dienstgeber eine Gelbstrafe von 2 fl. C. M., jedoch zur Mittelslade zu erlegen.

9. Es ist die Uebereinfunft getroffen worden, daß jeder neu Eintretende, der bei biesem Geschäfte noch nie verwendet wurde, sich bei dem Borstand auf dem Innungshause zu melden, und als Haussnecht und Juträger durch 1 Jahr ununterbrochen in dies ser Eigenschaft zu verbleiben habe, und erst nach Berlauf dieser Zeit in einer höheren Dienst-Kathegorie verwendet wers ben könne.

10. Gin folder neu eintretende Diener foll eine Aufnahmsgebuhr von 1 fl. C. M. jum Dienerfonde entrichten.

11. Es wurde sich allgemein babin vereinigt, baß jeder Hausknecht alle Quartale 20 fr. C. M., so wie auch jeder weitere Dies ner ohne Unterschied ber Kathegorie alle Quartale als Auflage einen Gelbbetrag von 40 fr. C. M. zur Dienerlade zu erle-

12. Selbst im Borrudungsfalle ber Dienerschaft wurde ber Grundsath festgestellt, daß ein Hausknecht ober Feuerabloser beim Borruden zum Feuerburschen einen Betrag von 1 fl. E. M., so wie auch jeber Zutrager ober gewöhnliche Marqueur in einem folchen Borrudungsfalle zum Gastbiener ober Zahlungs-Marqueur einen Betrag von 2 fl. E. M. gleichfalls zur Diener Labe

13. Eben so soll von den Neujahrsgeschenken für jeden Diener ohne Unterschied der Kathegorie ein Betrag von 40 fr. C. M. zur Diener Lade abgeführt, und dieser Betrag unter der Aufsicht des Dienstgebers vor der Theilung unter der Dienersschaft in Abzug gebracht werden.

14. Was die Theilung ber Neujahrsgeschenke betrifft, so wurde das Uebereinsommen getroffen, daß diese nach der Dienstzeit eines jeden Dieners, und zwar nach der Anzahl der Monathe einzutreten habe, wobei die Bemerkung beigefügt wird, daß berjenige, welcher bis zum 15. in den Dienst aufgenommen wird, auch für diesen Monat den entsprechenden Antheil, hingegen derjenige, welcher nach dem 15. des Monates in den Dienst tritt, für diesen Monat keinen Antheil zu erhalten habe. Uebrigens sind von dieser Theilnahme die sogenannten Kasserinen gänzlich ausgeschlossen, dagegen aber wird die dießfällige Theilnahme der anderen weiblichen Dienstbothen, welche die Geschäfte eines Burschen versehen, der Bestimmung eines jeden Kassehhausinhabers nach der bisherigen Hausordnung überlassen.

15. Bu biefer Diener Rabe werben auch bie freiwilligen Beitrage ber Dienftgeber und Diener, fo wie auch alle Bermachtniffe und Stiftungen gufliegen.

16. Aus biefer Diener Rabe wird ben gefunden bienftlofen Dienern feine Unterftutung verabreicht, bagegen aber ift bem franfen Diener, sowohl in als außer bem Rrantenhause eine Unterftugung von 1 fl. 20 fr. wochentlich zu erfolgen, wobei ju beobachten fein wirb, bag berjenige frante Diener, welcher nicht im Rrantenhause fich befindet, mit einem arztlichen Beugnife uber bie Rrantheit fich auszuweisen, und bag bie Diener - Ausschüfe bie Richtigfeit ber Rrantheit zu überwachen haben.

17. Richt minber haben bie fammtlichen Diener fich bahin einstimmig ausgesprochen, bag jur anftanbigen Beerbigung eines verftorbenen Dieners ein Betrag von 15 fl. C. D. für jeben einzelnen Fall gegen Quittung aus ber Labe ber Diener-

fchaft ausgefolgt werbe.

- 18. Rachbem in bem Innungslotale bie Rechnungen ber Diener orbentlich geführt, auch bie Dienerlabe bafelbft aufbewahret, fo wie auch basselbe Lotale fur bie Aufnahme ber Diener in einen Dienft gemeinschaftlich benutt wirb, fo haben fich bie Diener einstimmig erflart, bag fie auch fur bie Bufunft bie bis nun bezahlte Salfte bes Jahreszinfes mit 90 ft. 6. Dt. aus ber Dienerlabe punftlich entrichten werben.
- 19. Die fammtlichen Diener ftellten fich gufrieben, wenn bie Rechnungen ber Dienerlabe wie fruber orbentlich geführt, ber Reft alle Jahr gehörig übertragen, jeboch jum Rechnungs - Abschluße bie 6 Dienerausschuffe beigezogen werben.
- 20. Collte fich bei einer regelmäßigen Gebahrung ber Dienergelber im Laufe ber Beit ein reiner Ueberschuß zeigen, fo ift biefer von Geite bes Borftanbes fruchtbringenb angulegen.
- 21. Bur ficheren Aufbewahrung ber Gelber ber Dienerschaft ift eine eigene eiferne mit 3 Schlöffern und mit 3 Schlüffeln versehene Labe anzuschaffen und in bem Innungslofale aufzubewahren.

Bu biefer Labe hat ber jeweilige herr Dbervorfteber 1 Schluffel, und 2 Diener - Ausschuffe bie anderen 2 Schluf-

fel in Bermahrung zu nehmen.

22. Was nun die Gewerbsverleihungen anbelangt, fo hat fif bie Raffehhausbienerschaft mit ber Aufflarung gufrieden geftellt, bag bei ben Real Bewerben, welche ein Privateigenthum ber Befither find, weber bei bem Berfaufe noch bei ber Berpachtung berfelben ein obrigfeitlicher Einfluß genommen werben fonne, fonbern bag nur ber Dienerschaft felbft überlaffen bleiben muffe fich mit bem Eigenthümer folder Gewerbe in beiben gallen ine Ginvernehmen gu fegen.

Gin gleiches Bewandtniß hat es auch mit ben fogenannten Bafferbrenner = Gewerben , welche nach ben bestehenben es repreten, time meres

gefeglichen Bestimmungen in ber Familie übertragbar finb.

24. Bey ber Berleihung ber Personal - Gewerbe wird bie gesetlich vorgeschriebene Rundmachung veranlaßt, wornach es jebem Diener freifteht, fich in bie Competeng gu feben, wobei aber ben herren Borftehern gefeslich fein anderes Recht gufteht, ale fich uber bie Qualifitation ber Bittfteller gu außern.

Indeffen wird ber Dienerschaft biermit jugegeben, bag bie alteren verbienftwollen Diener in Concurreng mit anberen fremben Bittstellern bei eintretenben gleichmäßigen Umftanben und Berhaltniffen befonders berudfichtiget werben.

- 25. Es wird unter Ginem auch ben burgl. Raffebfiebern besonbere ans Berg gelegt, bag fie ihren Dienern binfichtlich einer orbentlichen Roft, eines entsprechenben Lohnes und einer gefundsheiteunschäblichen Schlafftatte eine vorzügliche Sorge gu tragen haben, und bag bie Diener von jenen burgl. Raffehfiebern , bei benen fie fich nicht im Dienfte befinden , mit " Cie" angespro
- 26. Bas enblich bie von ben Dienern angesprochene Ginführung ber Marten betrifft, fo haben felbe bie bringenbe Bitte geftellt, bag biefe in allen Raffehhaufern eingeführt werben mochten, nachbem aber in biefer Beziehung bei ber commiffionellen Berhandlung ein Uebereinkommen zwischen ben Dienftherren und Dienern nicht erlangt werben konnte, jo bat fich ber Magiftrat bestimmt gefunden, über biefen Buntt folgende Erledigung ju erlaffen, bag nämlich von nun an in allen Raffebbaufern ber Stadt Bien, fo wie es wirflich ichon in mehreren berfelben ber Fall ift, Die fogenannten Darfen fur bie abgenommenen Betrante, bas Billards und Karten = Welb, ftatt bes bis nun beftanbenen Auffdreibens in ein Bud, ein geführt merben, indem baburch jebe mögliche Brrung im Aufschreiben vermieben, bem Bahl = Marqueur bie volle Beruhigung verschafft und jebe Beichwerbe ber Diener über eine allfällige Berfürzung beseitiget wirb.

Uebrigens bleibt jedem Dienftherrn unbenommen, die Borichreibung nebftbei noch ferner gur allfälligen Controlle beigubes

halten, wobei auch bie Uebernahme ber Marfen mit feiner besonderen Muhe verbunden fein fann.

there et a construction of the control of the Range of the Control of the Control of the Albertain in the

felden Wertulangenne jan Bugarner ober hallange Ikingarur einen Barag den 2 g. C. m. gehlichte um Dieter Lieber

bag beininge, weld, or bis ven Li ut ben Diene anthemonumen wife, order Would bell conferences and

erbalten binge Uttergend fint von bieger Beginnelme bie fegengenien Rafferinen ganeifch ausgeschlegen, begegen ande

Um Schluffe wird ben fammtlichen Dienftherren eine humane Behandlung ihrer Diener besonders anempfohlen, zugleich aber auch ben Dienern jur ftrengen Pflicht gemacht, fich eines anftandigen Benehmens gegen ihre Dienftherren, fo wie überhaupt einer orbentlichen und gesitteten Aufführung zu befleißen.

Wien, am 2. Mai 1848.

Vergwüller,

Dice-Burgermeifter.